

# Urlaubsanspruch und Berechnung

nach BUrlG, TVöD, TV-L und LBG

Personalservice



# Urlaubsanspruch

Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Erholungsurlaub im Kalenderjahr für die Beschäftigten/Beamten/Azubi

	Anzahl Tage	Bemerkung
TV-L	30	Tarifvertrag Land
TVöD	30	Tarifvertrag Bund/Kommunen
LBG	30	Landesbeamtengesetz
TVAL	30	Tarifvertrag Land
BUrlG	20	Bundesurlaubsgesetz Gesetzlicher Mindestanspruch für Beschäftigte deren Arbeitsverhältnis nicht tariflich geregelt ist

# Zusatzurlaub

Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt im Kalenderjahr

Zusatzurlaub	Anzahl Tage	Bemerkung
Schwerbehinderung Grad 50-100	5	
Schwerbehinderung Grad 30-49	3	Dies gilt nicht für TVöD
Wechselschicht	1	Arbeitstag Zusatzurlaub für je 2 zusammenhängende Monate Wechselschichtarbeit im Kalenderjahr (max. 6 zusätzliche Urlaubstage pro Jahr).
Schichtarbeit	1	Arbeitstag Zusatzurlaub für je vier zusammenhängende Monate Schichtarbeit im Kalenderjahr (max. drei zusätzliche Urlaubstage pro Jahr).

# Urlaubsberechnung bei unterjährigem Eintritt (5 Tage/Woche)

Eintritt	Anzahl Monate	Urlaubsanspruch
01.12.	1	2,5 Tage ≈ 3 Tage
01.11.	2	5 Tage
01.10.	3	7,5 Tage ≈ 8 Tage
01.09.	4	10 Tage
01.08.	5	12,5 Tage ≈ 13 Tage
01.07.	6	15 Tage

Eintritt	Anzahl Monate	Urlaubsanspruch
01.06.	7	20 Tage *
01.05.	8	20 Tage
01.04.	9	22,5 Tage ≈ 23 Tage
01.03.	10	25 Tage
01.02.	11	27,5 Tage ≈ 28 Tage
01.01.	12	30 Tage

\*Beginnt das Beschäftigungsverhältnis in der 1. Hälfte des Urlaubjahres und endet es nach Erfüllung der Wartezeit von 6 Monaten in der 2. Hälfte des Urlaubjahres, stehen dem/der Beschäftigten/Beamten/Beamtin mindestens 20 Tage zu (BurlG).

# Urlaubsberechnung bei unterjährigem Austritt (5 Tage/Woche)

Beschäftigt von - bis	Anzahl Monate	Urlaubs- anspruch	Beschäftigt von - bis	Anzahl Monate	Urlaubs- anspruch
01.01-31.01.	1	2,5 Tage ≈ 3 Tage	01.01-31.07.	7	20 Tage *
01.01-28.02.	2	5 Tage	01.01-31.08.	8	20 Tage
01.01-31.03.	3	7,5 Tage ≈ 8 Tage	01.01-30.09.	9	22,5 Tage ≈ 23 Tage
01.01-30.04.	4	10 Tage	01.01-31.10.	10	25 Tage
01.01-31.05.	5	12,5 Tage ≈ 13 Tage	01.01-30.11.	11	27,5 Tage ≈ 28 Tage
01.01-30.06.	6	15 Tage	01.01-31.12.	12	30 Tage

\* Beginnt das Beschäftigungsverhältnis in der 1. Hälfte des Urlaubjahres und endet es nach Erfüllung der Wartezeit von 6 Monaten in der 2. Hälfte des Urlaubsjahres, stehen dem/der Beschäftigten/Beamten/Beamtin mindestens 20 Tage zu (BurlG).

# Urlaubsberechnung bei weniger als 5 Tage/Woche

Teilzeitbeschäftigte mit einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage die Woche haben den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte.

Urlaubsanspruch pro Jahr	$30 / 5 * \text{Anzahl der Tage pro Woche}$
bei 4-Tage-Woche	$30 / 5 (\text{Tage-Woche}) * 4 (\text{Tage-Woche}) = 24 \text{ Urlaubstage}$
bei 3-Tage-Woche	$30 / 5 (\text{Tage-Woche}) * 3 (\text{Tage-Woche}) = 18 \text{ Urlaubstage}$
bei 2-Tage-Woche	$30 / 5 (\text{Tage-Woche}) * 2 (\text{Tage-Woche}) = 12 \text{ Urlaubstage}$
bei 1-Tage-Woche	$30 / 5 (\text{Tage-Woche}) * 1 (\text{Tage-Woche}) = 6 \text{ Urlaubstage}$

# Änderung der Verteilung der wöchentlichen Arbeitstage innerhalb des Kalenderjahres

- **Wechsel Vollzeit zu Teilzeit:**

Beispiel

Wechsel von einer 5-Tage-Woche mit 30 Tagen Jahresurlaubsanspruch zum 1. August zu einer 3-Tage-Woche.

**Berechnung:**

Zunächst werden die Urlaubsansprüche für beide Teilabschnitte berechnet:

**Januar bis Juli:**

30 Tage Jahresurlaubsanspruch / 12 Monate x 7 Monate = 17,5 Urlaubstage

**August bis Dezember:**

18 Tage Jahresurlaubsanspruch / 12 Monate x 5 Monate = 7,5 Urlaubstage

**Somit beträgt der Jahresurlaubsanspruch insgesamt 25 Arbeitstage (17,5 + 7,5).**

**Achtung:** Vor dem Änderungstichtag bereits gewährte Urlaubstage müssen natürlich abgezogen werden.

Beispiel: 25 Tage (Jahresurlaub) – 6 Tage (Osterurlaub) = 19 Tage Resturlaub

# Änderung der Verteilung der wöchentlichen Arbeitstage innerhalb des Kalenderjahres

## ■ Wechsel Teilzeit zu Vollzeit :

### Beispiel

Wechsel von einer 3-Tage-Woche mit 18 Tagen Jahresurlaubsanspruch zum 1. September zu einer 5-Tage-Woche.

### Berechnung:

Zunächst werden die Urlaubsansprüche für beide Teilabschnitte berechnet:

#### **Januar bis August:**

18 Tage Jahresurlaubsanspruch / 12 Monate x 8 Monate = 12 Urlaubstage

#### **September bis Dezember:**

30 Tage Jahresurlaubsanspruch / 12 Monate x 4 Monate = 10 Urlaubstage

**Somit beträgt der Jahresurlaubsanspruch insgesamt 22 Arbeitstage (12 + 10).**

**Achtung:** Vor dem Änderungstichtag bereits gewährte Urlaubstage müssen natürlich abgezogen werden.

Beispiel: 22 Tage (Jahresurlaub) – 6 Tage (Osterurlaub) = 16 Tage Resturlaub



# Beginn und/oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses untermonatig

- Für den Urlaubsanspruch zählen nur volle Beschäftigungsmonate

## Beispiel Eintritt 02.01.

Da der Januar kein voller Beschäftigungsmonat ist, erhält der/die Beschäftigte für diesen Monat keinen Urlaubsanspruch

## Beispiel Ein- und Wiedereintritt untermonatig

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis am 15.01. eines Jahres und scheidet der/die Beschäftigte am 31.05 desselben Jahres wieder aus, so hat er/sie einen Anspruch auf 4/12 Erholungsurlaub.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis am 02.07. desselben Jahres wieder neu und dauert bis zum 30.11. des Jahres so stehen ihm/ihr weitere 4/12 Erholungsurlaub zu.

**Das heißt, obwohl der/die Beschäftigte knapp 10 Monate gearbeitet hat, stehen ihm/ihr nur insgesamt 8/12 Erholungsurlaub zu, da die Monate Eintritt (15.01) und Wiedereintritt (02.07) keine vollen Beschäftigungsmonate sind.**

## Zu beachten

- Die Gewährung **halber** Urlaubstage ist nicht zulässig.
- Urlaub muss grundsätzlich **im laufenden Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden. Sollte es nicht möglich sein den Urlaub zu nehmen, muss er bis zum 30.09. des Folgejahrs verbraucht sein, da er sonst verfällt.
- Ein Urlaub in **Vorgriff** ist nicht zulässig. Der Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht frühestens zu Beginn des jeweiligen Urlaubjahres.
- Beginnt das Beschäftigungsverhältnis in der 1. Hälfte des Urlaubjahres und endet es nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten in der 2. Hälfte, stehen dem/der Beschäftigten/Beamten/Beamtin mindestens 20 Tage Erholungsurlaub zu (BurlG).
- Scheidet eine/ ein Beschäftigte/r in der 1. Jahreshälfte aus und hat bereits über dem ihr/ihm zustehenden Umfang hinaus Urlaub gewährt bekommen, darf der Arbeitgeber das Urlaubsentgelt für den zu viel gewährten Urlaub nicht zurückfordern (BurlG)
- Fehlen an einem Monat Tage, an denen für den/der Beschäftigten keine Arbeitspflicht bestanden hat (z.B. Ein- oder Austritt untermonatig), entsteht für diesen Monat kein Urlaubsanspruch.
- Bei Erkrankung während des Urlaubs, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Hier muss bereits ab dem ersten Tag ein Attest vorliegen.

## Zu beachten

### Ausbildung:

- Urlaub der im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses entsteht, ist auch während des Ausbildungsverhältnisses zu nehmen.

### Rundung:

Der Urlaubsanspruch wird nach den tariflichen Vorschriften bei einem Bruchteil von mindestens 0,5 auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

Ergeben sich mehrere Bruchteile eines Urlaubstages, so ist nach der Zusammenrechnung zu runden.

### Anderer Arbeitgeber:

Ist während einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub in Anspruch genommen worden, so ist dieser anzurechnen.

In diesem Fall ist die Vorlage einer Urlaubsbescheinigung des früheren Arbeitgebers erforderlich.

**Achtung: Etwaige Resturlaubsansprüche, die im vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis entstanden sind, werden nicht in das Beschäftigungsverhältnis am KIT übernommen.**

## Bei Fragen ...

- wenden Sie sich bitte immer an die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in der PSE-Zeitwirtschaft.  
Die Ansprechpartner finden Sie im **Intranet** unter PSE → Ansprechpartner/innen.
- Es gibt eine Reihe von **Sonderregelungen**, die wir für Sie im Handbuch „Urlaub“ zusammengestellt haben.  
Sie finden diese Handbuch demnächst im **Intranet** unter **A-Z** → **Urlaubsregelung** → **Urlaubshandbuch**